

Neues Batteriegesetz tritt zum 1. Dezember 2009 in Kraft

Das neue Batteriegesetz tritt zum 1. Dezember 2009 in Kraft. Damit kommen neue Anzeige-, Rücknahme- und Verwertungspflichten auf die Hersteller und Importeure von Batterien (sog. Erstinverkehrbringer) zu. Wenige Punkte des Gesetzes - wie z.B. das Verbot des Inverkehrbringens ohne vorherige Anzeige beim Umweltbundesamt sowie die Bußgeldtatbestände - treten erst am 1. März 2010 in Kraft.

(1) Betroffene Batterien

Betroffen sind alle Arten von Batterien - unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Dazu zählen z.B. Fahrzeug-, Industrie- und Gerätebatterien.

(2) Anzeigepflicht

In Zukunft müssen Hersteller und Importeure, die Batterien in Deutschland erstmals in Verkehr bringen, dies dem Umweltbundesamt elektronisch über dessen Internetseite anzeigen (§ 4 des Batteriegesetzes). Die Anzeige ist nicht zu verwechseln mit der Registrierung nach dem Elektrogerätegesetz. Die Details werden in einer Verordnung geregelt. Ab dem 1. März 2010 dürfen Erstinverkehrbringer Batterien nur in Verkehr bringen, wenn sie das zuvor angezeigt haben.

(3) Rücknahme- und Verwertungspflicht

Jeder Vertreiber ist grundsätzlich verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Hersteller und Importeure (sog. Erstinverkehrbringer) sind verpflichtet, die von den Vertreibern zurückgenommenen Altbatterien und die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfassten Geräte-Alt-batterien unentgeltlich abzunehmen und zu verwerten (§ 6 des Batteriegesetzes). Sie stellen die Erfüllung der Pflichten bei Gerätealtbatterien dadurch sicher, dass sie sich am bestehenden "Gemeinsamen Rücknahmesystem (GRS)" beteiligen oder ein eigenes Rücknahmesystem einrichten.

(4) Kennzeichnungspflichten

Alle Batterien und Akkus sind mit dem Symbol der "durchgestrichenen Mülltonne" zu kennzeichnen (§ 17 Batteriegesetz). Die Angabe der chemischen Symbole der Stoffe

Cadmium, Blei oder Quecksilber ist erforderlich, sofern sie in Konzentrationen oberhalb der Grenzwerte enthalten sind.

Downloads:

 [Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren vom 25. Juni 2009 \(Dokument-Nr. 31674\) \(PDF, 108 KB\)](#)

 [Merkblatt Batteriegesetz \(Dokument-Nr. 31673\) \(PDF, 61 KB\)](#)

Ansprechpartner:

Juliane Hünefeld-Linkermann

Tel.: 0541 353-519

Fax: 0541 353-512

↳ [huenefeld-linkermann](mailto:huenefeld-linkermann@osnabrueck.ihk.de)

[@osnabrueck.ihk.de](mailto:huenefeld-linkermann@osnabrueck.ihk.de)

Dokument-Nummer: 31672

© Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
Angaben ohne Gewähr.